

dinst. oder am. zu Minnath. oder  
 andern Zeiten im Jahr, zum gelogenen  
 seit auch, alle die zum Aufzug  
 die Zeit zum wachen. Die nigen  
 die nach gelogenheit, die, die, oder  
 die Elaffen geloz zu dem Hochzeit  
 (Jenny von ein ob Zeit) zu ge-  
 ligen Zeit im Jahr auch die 3  
 Hochzeit liegen. Jedoch soll die  
 sammtliche Verhandlung, und  
 Verhandlung, zum von der Stadt  
 liegen, die zum freigeiten, erl.  
 und kann freigeiten der gütten  
 gebühren, und, und, und, und  
 bleiben, in andern, ganz, und  
 gütten, und der Hochzeit, und,  
 diese Vertrag haben beiden  
 Teil alle gütwilliglich, und  
 gemacht, zum auch, und,  
 und, und, und, und, und,  
 haben die, und, und,  
 zum Commissar, mit